

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasellenbach

EHRUNGSSATZUNG DER GEMEINDE GRASELLENBACH

Auf Grund der §§5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.11.2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Grasellenbach anerkennt die gesellschaftliche Bedeutung und die positiven sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Funktionen des Sportes und dessen Trägerinstitutionen. Dem Wettkampf und Spitzensport kommt in diesem Zusammenhang neben seiner Vorbildwirkung eine besondere Funktion als Imagerträger für die Gemeinde Grasellenbach zu. Des Weiteren soll der Dank solchen Personen zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde ehrenamtlich eingesetzt haben.

§ 1

Die Gemeinde Grasellenbach führt eine Sportlerehrung durch (Abschnitt I). Außerdem übergibt sie die Ehrenplakette (Abschnitt II).
Über die Verleihung der obigen Ehrungen entscheidet der Gemeindevorstand mit 2/3 Mehrheit.

Abschnitt I: Sportlerehrungen

§ 2

Sportlerehrungen

- (1) Die Gemeinde Grasellenbach führt jährlich nach Bedarf eine Sportlerehrung durch.
- (2) Mit einer Urkunde und einem Ehrungsgeschenk werden Personen geehrt, die als Einzel- oder Mannschaftssportler/innen eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
 1. Teilnehmer/innen an Europameisterschaften
 2. Teilnehmer/innen an mindestens einem Länderspiel oder einem Länderkampf einer deutschen Nationalmannschaft
 3. Deutsche Schüler-, Jugend- und Juniorenmeister/innen
 4. Teilnehmer/innen an Regionalmeisterschaften, soweit sie sich auf den Plätzen 1-3 platziert haben und an diesen Meisterschaften mindestens 3 Länderverbände teilgenommen haben.

5. Landesmeister/innen oder Landesbeste
 6. Pokalsieger auf Bundes- oder Landesebene
 7. Personen, die überdurchschnittliche sportliche Leistungen erzielt haben
 8. Teilnehmer/innen an Olympischen Spielen, Paralympics und Weltmeisterschaften
 9. Deutsche Meister/innen einschließlich Deutsche Hochschule Meister/innen (auch Studentenmeister/innen).
- (3) Der Termin sowie die Durchführung der Sportlerehrung wird vom Gemeindevorstand festgelegt.
- (4) Die zu Ehrenden haben ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in ihrer Gemeinde oder gehören einem Verein an, der seinen Sitz in der Gemeinde Grasellenbach hat.

Abschnitt II: Verleihung der Ehrenplakette

§ 3 Ehrenplakette

- (1) Die Verleihung der Ehrenplakette und des Ehrungsgeschenks setzt besonders hervorragende und aner kennenswerte ehrenamtliche Verdienste auf den Gebieten des öffentlichen Lebens voraus, die auch über die Grenzen der Gemeinde hinaus wirken.

Die Verleihung der Ehrenplaketten wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und die „Würdigung der besonderen Verdienste“ der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Gemeindevorstandsbeschluss über die Verleihung enthält.

- (2) Gleiches gilt auf dem Gebiet der Beziehungen zu den Partnergemeinden und der Völkerverständigung, ohne dass die zu Ehrenden ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben müssen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung trifft mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

64689 Grasellenbach, den 23.11.2016

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Grasellenbach

- Röth, Bürgermeister -